

<i>Name:</i>	Liste Eltern Deutschland
<i>Kurzbezeichnung:</i>	LED
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Lameystraße 37
75173 Pforzheim
z. H. Herrn Andreas Kubisch

Telefon: (0 72 31) 41 93 54
(01 74) 2 05 15 96

Telefax: (0 72 31) 41 93 55

E-Mail: office-ak@t-online.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 20.01.2016)

Name:

Liste Eltern Deutschland

Kurzbezeichnung:

LED

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:	Andreas Kubisch
Stellvertreter:	Andreas Raus-Guerreiro
	Joachim Bott
Schriftführer:	Roland Suhr
Schatzmeisterin:	Silke Freimann

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender:	Andreas Kubisch
Stellvertreter:	Andreas Raus-Guerreiro
	Joachim Bott
Schriftführer:	Roland Suhr
Schatzmeisterin:	Silke Freimann

Satzung der Partei Liste Eltern Deutschland

Präambel

Die Arbeit der Liste Eltern Deutschland basiert auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wie auf den Verfassungen der einzelnen Bundesländer. Die Mitglieder der Liste Eltern sehen sich vorrangig als Vertreter, Förderer und Lobbyisten der Kinder und Jugendlichen der Bundesrepublik Deutschland als Garant für unsere Zukunft. Die demokratischen Prinzipien sind absolute Leitlinie des Handelns, direkte Demokratie zu fördern ist Bestandteil der Ziele. Extremismus, egal in welcher Form und von welcher Seite wird in jedem Falle abgelehnt. Das betrifft gleichfalls jede Art der Diskriminierung.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die Partei trägt den Namen Liste Eltern Deutschland. Ihre Kurzbezeichnung lautet LED. Der Sitz der Partei ist Pforzheim. Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland und Europa.

§ 2 Zweck der Partei

- 2.1 Die Partei wirkt an der Gestaltung eines demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen soll. Fraktionszwang und parteiliche Bevormundung sind ausgeschlossen.
- 2.2 Zu den wichtigsten Zielen der Partei gehört die Interessenvertretung der Eltern und Ihrer Kinder in allen Fragen der Bildung und Erziehung im weitesten Sinne und damit auch an der Beteiligung der politischen Willensbildung der entsprechenden Bürgerinnen und Bürger unter Wahrung der Eigenständigkeit der örtlichen und regionalen Gliederungen der Partei.
- 2.3 Die LED tritt allen Bestrebungen und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Faschistischen, Rassistischen und Nationalistischen entgegen.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- 3.1 Digital, online und asynchron, sprich unabhängig von Raum und Zeit will die Partei jedem Mitglied und unabhängig von persönlichen Einschränkungen eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung der Partei ermöglichen.
- 3.2. Unter Bezug auf Abs. 3.1 ist daher die Möglichkeit gegeben, dass die Organe online zusammentreten können. Asynchron bedeutet es die Zusammenarbeit über Internetforen oder Mailkontakte. Notwendige Beschlüsse hierzu werden auf den Mitgliederversammlungen getroffen.
- 3.3 Allen Mitgliedern soll bei der Entscheidung von Sachfragen, unabhängig von ihren fachlichen Kenntnissen oder persönlichen zeitlichen Einschränkungen, eine möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt werden.
- 3.4 In der öffentlichen Wahrnehmung bei politischen Handlungen haben Mitglieder zu berücksichtigen, dass sie als Mitglieder der Partei wahrgenommen werden. Das trifft insbesondere auf Amts- und Mandatsträger zu. Sie haben für die Dauer ihrer Amts- oder Mandatszeit ausschließlich die politischen Ziele der Partei zu vertreten. Das Einbringen der eigenen politischen Meinung durch Nutzung des Rede-, Antrags- und Stimmrechtes innerhalb der Partei ist hiervon ausgenommen.

- 3.5 Wenn ein Mitglied, Amts- oder Mandatsträger bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit wiederholt den politischen Zielen der Partei zuwiderhandelt oder entsprechend wiederholt, eigene politische Ziele verfolgt anstelle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, fügt es damit der Partei schweren Schaden zu.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede EU-Bürgerin und jeder EU – Bürger werden, der nicht Mitglied einer anderen Partei ist, den Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder einen Eintrag in ein Wahlregister in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist von der Anerkennung der Satzung und der Ziele der Partei abhängig. Das 16. Lebensjahr oder die Volljährigkeit müssen erreicht sein.
- 4.3 Nicht EU – Bürgerinnen und Bürger können Mitglied werden, wenn sie mindestens 3 Jahre im Gebiet der Bundesrepublik mit Erstwohnsitz wohnen, die Satzung und das Programm unterstützen und fördern, wie das Grundgesetz und die allgemeinen Werte unseres Zusammenlebens akzeptieren. Das 16. Lebensjahr bzw. die Volljährigkeit muss ebenfalls erreicht sein.
- 4.4 Die Aufnahmeanzahl von ausländischen Bürgern wird durch den § 2 Abs 3 Nr.1 PartG auf die Minderheit aller Mitglieder beschränkt, so daß es hierdurch zu einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages kommen kann.
- 4.5 Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand der jeweils untergeordnetsten Gliederung beantragt, in dessen Tätigkeitsgebiet die beitretende Person den Hauptwohnsitz hat.
- 4.6 Der Vorstand der benannten Gliederung entscheidet über den Antrag zur Mitgliedschaft innerhalb von max. 90 Tagen und teilt diese Entscheidung schriftlich oder per Mail dem Antragsteller mit.
- 4.7 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme und die Entrichtung des ersten Beitrages.
- 4.8 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod eines Einzelmitgliedes. Der Austritt ist spätestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ist die Austrittserklärung nicht rechtzeitig eingereicht worden, so gilt der nächst mögliche Austrittstermin als gegeben.
- 4.9 Ein Ausschluss aus der Partei LED erfolgt:
- wenn gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wie der Ziele der Partei gröblich verstoßen wurde,
 - eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei eingegangen wurde oder einer Vereinigung, deren Ziele mit denen der LED nicht vereinbar sind,
 - wenn ein Mitglied Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer anderen politischen Partei oder Vereinigung wurde,
 - wenn der Partei wissentlich, unter Umständen auch unwissentlich, nach innen oder außen großer Schaden zugefügt wurde,
 - Rechtspopulismus,
 - wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
- 4.10 Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Gebietsvereinigung entscheidet das jeweils zuständige Schiedsgericht. Der Beschluss ist mit Begründung dem Mitglied oder der Gebietsvereinigung schriftlich zuzustellen. Es oder sie kann gegen die Entscheidung schriftlich bei dem nächst höheren

Schiedsgericht Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem zuständigen Schiedsgericht eingegangen sein.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Seine Zusammensetzung und sein Verfahren werden durch eine gesonderte Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 5 Beitrag

- 5.1 In der Finanzordnung, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird, werden die Zahlung und die Höhe der Beiträge geregelt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Regelung der Beitragsordnung zu entrichten. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, verlieren solange sie in Verzug sind ihre Stimmrechte.
- 5.3 Finanzielle Mittel dürfen nur Satzungsgemäß verwendet werden.
- 5.4 Bei Auflösung der Partei Liste Eltern Deutschland werden die Mittel der Partei gemeinnützigen oder mildtätigen Institutionen zugeführt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6 Gliederung des Landesverbandes

- 6.1 Die Partei orientiert sich an der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.2 Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können entsprechende Landesverbände der LED gegründet werden, wenn mindestens 15 Mitglieder, die in dem jeweiligen Bundesland ihren Wohnsitz besitzen, ihren Landesverband gründen wollen.
- 6.3 In jedem Bundesland kann es nur einen Landesverband geben.
- 6.4 Vorrangig wird angestrebt, alle Mitglieder der LED innerhalb eines Bundeslandes als natürliche Personen durch Verschmelzung aller vorhandenen Gruppierungen der LED in diesem Bundesland zu vereinen.
- 6.5 Untergliederungen der Bundespartei geben sich keine Satzung, sondern handeln nach der Bundessatzung.
- 6.6 In den jeweiligen Landesverbänden können weitere Untergliederungen wie z.B. Landkreis -, Orts- und / oder Bezirksverbände wie Verbände kreisfreier Städte bzw. Gemeinden gegründet werden. Sie sollten deckungsgleich mit der in dem Bundesland vorhandenen politischen Verwaltungsstruktur sein.
- 6.7 Entscheidende Organe der Untergliederungen sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.
- 6.8 Auch wenn alle Untergliederungen nach der Bundessatzung arbeiten, ist ihnen eine größtmögliche Autonomie zu gewährleisten, um die Basisdemokratie nicht zu gefährden. Um dieses durchzusetzen, haben die Untergliederung volle Finanz -, Programm - und Personalautonomie, sofern sie nicht dem Grundkonsens der Bundespartei widersprechen.

- 6.9 Die jeweiligen Vereinigungen der LED beschließen in ihren Mitglieder – bzw. Delegiertenversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach dem Bundeswahlgesetz innerhalb ihres Gebietsbereiches.
- 6.10 Ein Mitglied der Partei LED mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann nur in der Vereinigung Mitglied sein, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes der Bundesvorstand.

§ 7 Organe der Partei

- 7.1 Die Partei hat folgende Organe:
- Bundesmitglieder- bzw. die Bundesdelegiertenversammlung
- Länderrat
- Bundesvorstand
- Schiedsgericht
Ab 400 Mitgliedern kann eine Bundesdelegiertenversammlung einberufen werden. Der Länderrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Art der Versammlung. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.
- 7.2 Die Partei kann Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen.
- 7.3 Jede Untergliederung hat folgende Organe:
- Mitgliederversammlung und
- Vorstand, er besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, einem Protokollführer und einem Schatzmeister
- 7.4 Die Landesverbände haben weiterhin ein Schiedsgericht als Organ.
- 7.5 Alle Untergliederungen können Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen.
- 7.6 Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach außen und nach innen gemeinsam kpl. gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der LED auf Grundlage der Beschlüsse der Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.
- 7.8 Er entscheidet über alle Angelegenheiten der LED, soweit nicht der Länderrat oder die Bundesmitglieder – bzw. Bundesdelegiertenversammlung zu der Entscheidung berufen ist.
- 7.9 Der Bundesvorstand muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. In geheimer Wahl werden die Mitglieder des Bundesvorstandes mindestens alle 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden auf der selben Bundesmitglieder – bzw. Mitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl, bedingt durch vorzeitiges Ausscheiden oder Abwahl, erforderlich, gilt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 7.10 Die Bundesmitglieder – bzw. Bundesdelegiertenversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Abwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder beschließen.
- 7.11 Dem Bundesvorstand gehören bis zu 7 Mitglieder an.
- dem Bundesvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigte Stellvertreter
- dem Bundesschriftführer
- dem Bundesschatzmeister

Der Bundesvorstand vertritt die LED nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Bundesvorsitzenden und einen seiner Stellvertreter.

Der Bundesvorstand darf lt. den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

Ein weisungsgebundenes Mitglied der jeweiligen Geschäftsstelle des Bundesvorstandes oder des jeweiligen Landesvorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

7.12 Der Gebietsvorstand schafft die Voraussetzungen für die Zusammenritte der Mitgliederversammlungen der Vereinigung für die er gewählt wurde und er führt die Geschäfte der Vereinigung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Vereinigung und ggf. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der übergeordneten Vereinigung.
Die Mitglieder der jeweiligen Gebietsvorstände werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie können zu ihren Beratungen Arbeitskreise bilden.

7.13 Der Gebietsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der / die Vorsitzende/r
- zwei Stellvertreter / innen
- bis zu fünf Beisitzern
- dem Schatzmeister / in
- zwei Rechnungsprüfern / innen
- einem Schriftführer / in

7.14 Der jeweilige Vorstand und seine Mitglieder können einzelne Aufgaben an beauftragte Personen übertragen, die dann im Auftrage des Vorstandes handeln. Als Rechnungsprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, welche in keinem Angestelltenverhältnis zu der LED stehen und nicht Mitglied eines Organes sind, welches geprüft werden soll. In jedem Falle müssen Mitglieder der LED als Rechnungsprüfer gewählt werden.

7.15 Die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder endet:

- durch Neuwahl des Vorstandes
- durch Abwahl
- durch Rücktritt
- durch Aberkennung der Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden
- durch Ende der Mitgliedschaft

7.16 In der Regel arbeiten die Vorstände ehrenamtlich und können mit Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ebenfalls kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweilige Vorstand für seine Tätigkeit entlohnt werden, wenn diese einen entsprechenden Umfang einnimmt.

7.17 Der Bundesvorsitzende darf Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen ab einer Höhe von 3.000,00 €, der Landesvorsitzende ab 1.000,00 € und der Kreis-, bzw. Ortsvorsitzende ab 500,00 € nur gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter unterzeichnen.

Vertretungsberechtigt im Verhinderungsfalle eines Vorsitzenden des Bundesvorstandes oder einer untergeordneten Vereinigung sind jeweils zwei seiner Stellvertreter.

7.18 - Der Bundesschatzmeister wie die jeweiligen Schatzmeister der entsprechenden Gliederungen sind verantwortlich für die Buch- und Kassenführung wie das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zahlung erfolgen nur nach Anweisung des Vorsitzenden bzw. der beiden Vertretungsberechtigten der jeweiligen Gliederung der LED. Jeder Schatzmeister ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

- Zwei von der Mitglieder – oder Delegiertenversammlung der jeweiligen Gliederung bestellten Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluß.

- Vertretungsberechtigt für den Bundesschatzmeister wie die Schatzmeister der einzelnen Gliederungen sind gemeinsam der jeweilige Vorsitzenden und einer seiner Stellvertreter.

- Um den jährlichen Rechnungsbericht erstellen zu können, treffen sich in der KW 5 eines jeden Kalenderjahres der Bundesschatzmeister mit dem Länderschatzmeistern und den entsprechenden Kassenprüfern.

7.19 Beschlüsse und Wahlergebnisse der einzelnen Versammlungen der verschiedenen Organe sind von dem jeweiligen Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird sofort nach Erstellung, spätestens jedoch nach zwei Wochen zur Prüfung dem jeweiligen Vorstand wie den nachfolgenden Vorständen der betroffenen Gliederungen elektronisch oder schriftlich übersandt. Trifft bis 14 Tage nach der Übersendung kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als angenommen.

7.20 Kontrollrechte des Bundes – wie der Ländervorstände

- Die Vorsitzenden des Bundes – und der Landesvorstände, ihre Stellvertreter bzw. die politischen Geschäftsführer bzw. Leiter der Geschäftsstellen dieser Gliederungen, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragtes Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der LED teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Schiedsgerichten.
- Der Bundes – und die Ländervorstände können jederzeit Untergliederungen und deren Unternehmungen und ggf. Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen.
- Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, daß die Vorstände der einzelnen Gliederungen die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung sowie die fristgerechte und laut den geltenden Wahlgesetzen ordnungsgemäße Aufstellung von Kandidaten erfüllt.
- Der Bundes – und die Ländervorstände geben sich eine Geschäftsordnung.

7.21 Der Länderrat ist das oberste beschlußfassende Gremium zwischen den Bundesmitglieder – bzw. Bundesdelegiertenversammlungen. Er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesmitglieder – bzw. Bundesdelegiertenversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die diese ihm delegieren..

7.22 Dem Länderrat gehören an:

- die Mitglieder des Bundesvorstandes
- der jeweilige Landesvorsitzende einer Landesvereinigung, soweit er nicht dem Bundesvorstand angehört. Der Landesvorsitzende kann durch einen Stellvertreter seiner Landesvereinigung vertreten werden.
- je zwei Delegierte der Landesvereinigung (Grundmandat)
- danach gilt ein Delegiertenschlüssel von einem Delegierten je 500 Mitglieder.

7.23 Die für den Länderrat stimmberechtigten Mitglieder sind von den jeweiligen Landesvereinigungen aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Soweit den Landesvorsitzenden und Delegierten für die Teilnahme an den Länderratssitzungen Kosten entstehen, sind diese von der jeweiligen Landesvereinigung zu tragen.

7.24 Der Länderrat tagt in der Regel alle 4 Monate. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen auf elektronischem oder postalischen Wege

einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn 20 % seiner Mitglieder oder des Bundesvorstand es verlangen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

8.1 Oberstes Organ sind die Bundesdelegierten - und nachfolgend die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Untergliederungen. Sie wird in der Regel von dem Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Gliederung geleitet.

8.1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten in entsprechend angepasster Form ebenfalls für alle Untergliederungen. In ihren Mitgliederversammlungen werden zu diesem Zweck die notwendigen Regelungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen beschlossen.

8.2 Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus:
- dem Bundesvorstand
- den Landesvorsitzenden
- je zwei Delegierten pro Landesvereinigung (Grundmandat)
- den für jede Landesvereinigung stimmberechtigten Delegierten

Zwei Delegierte sind Grundmandat je Landesvereinigung. Diese sind berechtigt, das Versammlungsprotokoll entgegenzunehmen und zu prüfen. Die beiden Delegierten und ihre Stellvertreter werden durch Wahl bestimmt.

Zu der Ermittlung weiterer Delegierter je Landesvereinigung gilt je 100 Mitglieder ein Delegierter. Maßgeblich für die Berechnung ist die Anzahl der geprüften Mitglieder aus dem letzten Jahresrechnungsbildungsbericht.

8.2.1 Die für die Bundesdelegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten sind von den jeweiligen Landesvereinigungen aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Soweit den Landesvorsitzenden und Delegierten Kosten im Sinne der Erstattungsordnung der LED entstehen, sind diese von den jeweiligen Landesvereinigungen zu tragen.

8.2.2 Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Landesvorsitzenden gehören der Bundesversammlung an, sind aber nur zu 20 % der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.

8.3 Die Bundesdelegierten - bzw. Bundesmitgliederversammlung findet mindestens 1 mal im Jahr statt.

Der Bundesvorstand beruft die Bundesdelegiertenversammlung mindestens 4 Wochen vorher durch Ladung der entsprechenden Delegierten auf elektronischem oder postalischen Wege unter Beifügung der jeweiligen Tagesordnung ein.

8.4 Die Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung ist oberstes Organ der Partei Liste Eltern Deutschland. Zu ihr gehört:

1. die Beschlussfassung über den Rechnungsbildungsbericht des Bundesvorstandes,
2. Die Beschlussfassung des Rechnungsbildungsberichtes
3. die Entlastung des Bundesvorstandes
4. die Wahl des Bundesvorstandes, der beiden Rechnungsprüfer sowie des Bundesschiedsgerichtes,
5. die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Satzung, die Leitlinien, die Programme, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung und die Geschäftsordnung für die Durchführung der Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung,
6. die Aufteilung des Beitrags - und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteiles der staatlichen Parteienfinanzierung zwischen den Landesvereinigungen und der Bundesvereinigung,

7. die Beschlussfassung zu ordentlich vorgelegten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei Liste Eltern Deutschland oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung oder Partei,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung von Landes – oder untergeordneten Vereinigungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der LED, ihr Programm und die Satzung,
10. das Einrichten eines Schiedsgerichtes. Das nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

8.5 Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist einzuberufen

- auf Mehrheitsbeschluss des Bundesvorstandes,
- auf Beschluss der ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung,
- auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Delegierten,
- auf Antrag von mindestens 3 Landesvereinigungen.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Organe

9.1 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

9.2 Der Länderrat ist Beschlussfähig, wenn neben mindestens 3 Bundesvorstandsmitgliedern auch mindestens 3 Landesvorsitzende, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, anwesend sind.

- 9.3 - Eine ordnungsgemäß einberufene Bundes – bzw. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten Beschlußfähig, wenn mindestens 3 Bundesvorstandsmitglieder und mindestens 3 Landesvorsitzende die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, anwesend sind bzw. in den Untergliederungen mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 3 stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Untergliederung.
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Ausnahmen bilden hier die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern oder des gesamten Bundesvorstandes. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens 4 Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens 3 Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören und mindestens 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.
 - Ausnahmen bilden weiterhin die Auflösung der Partei Liste Eltern Deutschland oder einer Landesvereinigung der LED oder deren Verschmelzung mit anderen Organisationen bzw. Parteien. Um über gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens 4 Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens 3 Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören und mindestens 2/3 der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.
 - weitere Ausnahmen betreffen §13 Abs. 5, zu deren Änderung innerhalb der Satzung mindestens 95 % aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben müssen. In diesem Falle ist eine Urabstimmung nicht notwendig, da eine einfache Beschlussfassung genügt.

Nach Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 10 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorsitzende der Partei zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende haben Stimme und Sitz im jeweiligen Vorstand.

§ 11 Rechnungslegung

- 11.1 Der Vorstand der jeweiligen Gliederung hat der jeweiligen Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über die zugeflossenen Mittel und deren satzungsgemäßen Verwendung sowie über das Vermögen zu geben. Der Rechenschaftsbericht muss von den gewählten Rechnungsprüfern oder Ersatzweise einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden.
- 11.2 Der Rechenschaftsbericht wird von dem Schatzmeister vorbereitet und dem Vorstand beschlossen. Der Vorstand lässt alle satzungsgemäßen und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bis spätestens 31. Juli des auf das Rechnungsjahr folgende Kalenderjahr vornehmen.
- 11.3 Der Rechenschaftsbericht ist dem Präsidenten des deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Er ist auf seine Veröffentlichung folgenden jeweiligen Mitgliederversammlung zur Erläuterung vorzulegen.

§ 12 Schiedsgerichtsbarkeit

- 12.1 Das Schiedsgericht entscheidet über Berufungen von Mitgliedern und Gebietsverbänden, gegen Entscheidungen des Vorstandes, die Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss aus der Liste Eltern beinhalten.
- 12.2 sowie in anderen von der Schiedsordnung vorgesehenen Fällen.
- 12.2 Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.
- 12.3 Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden bei:
 - a) Grobem satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - b) grobem, die Partei schädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - c) erfolgter Verurteilung eines Mitgliedes durch ein ordentliches Gericht in Folge einer Straftat
- 12.4 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:
 - a) der Verweis
 - b) der Ausschluss von Ämtern
 - c) der Ausschluss aus der Partei
 - In dringenden und schwerwiegenden Fällen, welche ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweils zuständige Vorstand der Gebietsvereinigung, der das betreffende Mitglied angehört, dieses Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zu einer Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen.
 - Die Berufung an das nächst höhere Schiedsgericht muß gewährleistet sein.
- 12.5 Ordnungsmaßnahmen gegen Landes-, Kreis, Bezirks-, Ortsverbände oder deren gesamte Vorstände wegen schwerwiegender Verstöße gemäß Abs. 3a) und b) sind:
 - a) der Verweis

- b) der Amtsenthebung ganzer Organe der Gebietsverbände
- c) der Ausschluss der Gebietsverbände aus der Partei

Maßnahmen gegen einen Landes-, Kreis-, Bezirks-, Ortsverband oder gegen einen gesamten Vorstand dieser Vereinigungen bedürfen einer Bestätigung durch das jeweils höhere Organ und bei Ausschluß eines Antrages an das zuständige Schiedsgericht. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung – oder Bundesdelegiertenversammlung ausgesprochen wird.

Es gelten die Regelungen entsprechend §4 Abs. 4.1

§ 13 Mandatsträger

- 13.1 Mandatsträger werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung gewählt.
- 13.2 Mandatsträger stellen die personale Repräsentation der Partei vor den Bürgern dar und haben infolge dessen eine besondere Verpflichtung zur persönlichen Integrität. Sie suchen den Kontakt mit den Bürgern und setzen sich für dessen Belange basierend auf dem Hintergrund der Ziele der Partei, ein.
- 13.3 Die Mandatsträger der Partei in den Parlamenten sind unabhängig von Dritten, nur ihrem Gewissen unterworfen und handeln generell im Sinne der Satzung und des Programmes der Partei LED. Sie schließen keinerlei Abmachungen zu Gunsten Dritter oder des persönlichen Vorteiles ab. Sie setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in politisches Handeln zum Vorteil der Partei Liste Eltern um.
- 13.4 Einem Mandatsträger, der seine Aufgaben nicht beachtet und dieses durch den Vorstand festgestellt wird, droht ein Ordnungsverfahren.
- 13.5 Mandatsträgern, die in den Landtag, den Bundestag oder Europarat gewählt wurden, müssen generell ihre mandatsbezogenen Nebeneinkünfte offenlegen und diese der Parteikasse überweisen. Eine genaue Definition der Nebeneinkünfte wird in der jeweiligen Geschäftsordnung noch einmal dargelegt.

§ 14 Urabstimmung

- 14.1 Urabstimmungen können nur von der Bundesversammlung beschlossen werden. Sie sind vorab in der Einladung zur Bundesversammlung auf der Tagesordnung bekannt zu geben und zu begründen. Urabstimmungen können nicht kurzfristig von der jeweiligen Landesversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 14.2 Urabstimmungen erfolgen in geheimer Wahl. Beschlüsse gelten nach der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§15 Auflösung

Die Auflösung der Partei LED oder Verschmelzung mit einer anderen Partei oder Organisation kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Bundesmitgliederversammlung – bzw. Bundesdelegiertenversammlung erfolgen mit der Anwesenheit der erforderlichen Anzahl an Stimmberechtigten und mit Mehrheitsbeschluß gemäß §9 Abs. 3 dieser Satzung.

Die Auflösung oder Verschmelzung muß entsprechend Parteiengesetz §6 Abs. 2.11 in Form einer Urabstimmung durchgeführt werden. Der jeweilige Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Finanz - und Beitragsordnung Partei Liste Eltern Deutschland

§1 Allgemeines

1.1 Die Finanzarbeit der Partei und ihre Grundlagen richten sich nach dem Parteiengesetz §18 ff. bis §31d. Die jeweiligen Vorstände der Gliederungen sind für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel auf Grundlage der Gesetze und der Beschlüsse der Partei zuständig.

1.2 Den Schatzmeisterinnen / Schatzmeistern der einzelnen Gliederungen kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Daher besitzen sie auch ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Vorstände in finanziellen Frage, wenn diese Beschlüsse im Rahmen der aktuellen finanziellen Mittel nicht durchführbar sind oder zu Konsequenzen führen können, welche gegenwärtig noch nicht absehbar sind.

1.3 Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel der Partei LED werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- d) sonstige Einnahmen

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Mitgliedsbeiträge

2.1 Beitragsschuldner sind die Ortsverbände bzw. Stadt-, Kreis - und Landesverbände gemäß § 5 der Satzung
Soweit Einzelpersonen unmittelbar Mitglieder des Landesverbandes sind, sind diese auch Beitragsschuldner

2.2 Die Beiträge müssen am 15. März eines jeden Jahres beim Landesverband eingegangen sein. Bei einem Neubeitritt wird der Beitrag unmittelbar nach der Aufnahmebestätigung erhoben.

2.3 Bemessungsgrundlage der Beitragspflicht der Orts- bzw. Stadt- und Kreisverbände ist die Mitgliederzahl, welche die jeweiligen Verbände dem Landesverband bzw. folgend der Bundespartei gemeldet haben.

2.4 Der Grundbeitrag eines Orts- bzw. Stadt - oder Kreisverbandes beträgt € 100.- / Jahr. Für jedes Mitglied bis zum 150. Mitglied eines Orts- bzw. Stadtkreisverbandes sind zusätzlich zu entrichten € 10,- / Jahr, für arbeitslose und gering verdienende Mitglieder je € 5,- / Jahr

2.5 Der Jahresbeitrag eines Einzelmitglieds gemäß § 1.2 dieser Beitragsordnung beträgt € 40.- / Jahr, Ehepaar € 60,- / Jahr, bei geringverdienenden Mitgliedern beträgt der Beitrag je Einzelmitglied € 20,- / Jahr, Schüler, Auszubildende und Studenten € 12,- / Jahr.

2.6 Regelmäßig und insbesondere vor Wahlen oder Mitgliederversammlungen, in denen Beschlüsse gefaßt werden müssen, welche die Stimmabgabe der Mitglieder erfordert wie auch bei Urabstimmungen ist die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

§3 Spenden

3.1 Die einzelnen Verbände sind berechtigt, Spenden entgegenzunehmen, sofern solche Spenden nicht nach §15 PartG unzulässig sind.

3.2 Unzulässig erteilte Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

3.3 Spenden an ein oder mehrere Gebietsvereinigungen, deren Gesamtwert im Kalenderjahr 10.000,00 € übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Gebietsverbandes unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders zu verzeichnen. Spenden, welche im Einzelfalle die Höhe von 50.000,00 € übersteigen, sind dem Präsidenten des Bundestages unverzüglich anzuzeigen.

3.4 Spendenbescheinigungen werden vom Landesvorstand ausgestellt. Die Spendenbescheinigung ist vom Schatzmeister sowie dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

3.5 Der Landesvorstand erfasst alle Spenden mit Namen und Anschrift der Spender in einer Datenbank und legt diese unter Verschluss ab.

§4 Verteilung des Finanzaufkommens ausserhalb der Mitgliedsbeiträge

4.1 Geldspenden unterliegen der folgenden Verteilung:

- a) Geldspenden an den Landesverband verbleiben vollständig bei diesem
- b) Zweckgebundene Spenden an untergeordnete Verbände sind nur in einer Höhe bis zu 1.000,00 € pro Jahr und Spender zulässig und verbleiben in dem jeweiligen Verband.
- c) Andere Geldspenden werden vorerst vom Landesverband vereinnahmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Verteilung und Verwendung.
- d) Mittel an den Bundesvorstand werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen

4.2 Das Aufkommen aus Wahlkampfkostenerstattungen steht den jeweiligen Landesverbänden als Träger der Wahlkampfkosten zu.

4.3 Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung werden wie folgt anteilig nach den Einnahmen gemäß Rechenschaftsbericht verteilt:

- a) Bundesvorstand 5 von Hundert
- b) Landesverband Fünfundvierzig von Hundert
- c) Bezirks - oder Kreisverband Zwanzig von Hundert
- d) Ortsverband Dreißig von Hundert

§5 Buchführung

5.1 Alle Gebietsvereinigungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Hierzu stellt der Bundesvorstand ein einheitliches und für alle verbindliches Buchführungsprogramm zur Verfügung.

5.2 Die Gebietsvereinigungen sind verpflichtet, die Buchführung zeitnah vorzunehmen und bis zum 15. des Folgemonates einen Monatsabschluss zu fertigen. Der Monatsabschluss ist bis zum 30. des Folgemonates dem nächst höheren Gebietsvorstand zuzuleiten.

5.3 Der Bundesschatzmeister ist befugt, Weisung bzgl. der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand zu erlassen.

§6 Haushalt

6.1 Der Schatzmeister der jeweiligen Gebietsvereinigung hat zeitgerecht dem Vorstand einen Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr vorzulegen.

6.2 Der vom Vorstand genehmigte Haushaltsplan ist der Hauptversammlung bzw. dem zuständigen Parteitag spätestens im November des laufenden Geschäftsjahres zur Beratung und Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

6.3 Der Vorstand der jeweiligen Gebietsvereinigung leitet den Haushaltsplan in Kopie an die nächst höhere Gliederung weiter. Er verfügt im Rahmen der einzelnen Ansätze des genehmigten Haushaltes über die verfügbaren Mittel auf Grundlage der Satzung.

6.4 Eine Aufnahme von Darlehen ist grundsätzlich durch den Bundesvorstand genehmigungspflichtig.

§7 Rechenschaftsbericht

7.1 Der Vorstand eines Gebietsverbandes hat den Rechenschaftsbericht eines Kalenderjahres bis zum 30. Januar des Folgejahres abzuschließen. Er ist dem Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis spätestens 15. Februar zuzuleiten.

7.2 Die übergeordneten Gebietsverbände fassen die Rechenschaftsberichte bis zum 18. Februar zusammen und leiten die Zusammenfassung nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis zum 15. März an den Landesvorstand weiter der wiederum die dann zu erfolgende Zusammenfassung nach Rechnungsprüfung durch die Prüfer bis zum 31. März an den Bundesvorstand weiterleitet.

7.3 Der Bundesvorstand leitet den Gesamtrechenschaftsbericht nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer an den den festgelegten Wirtschaftsprüfer bis zum 30. Mai zur Erteilung des endgültigen Testates weiter.

7.4 Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Rechenschaftsbericht der Partei LED ist bis spätestens zum 30. September des auf die Rechnungslegung folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zwecks Erhalt der staatlichen Parteienfinanzierung vorzulegen.

7.5 Gebietsvereinigungen, welche ihren jeweiligen Rechenschaftsbericht nicht zeitgerecht vorlegen und damit den Gesamtrechenschaftsbericht gefährden, werden mit einem Ordnungsgeld, welches durch den jeweils höheren Vorstand einer Gebietsvereinigung festgelegt wird, belegt. Bei wiederholten Verstößen in gleicher Sache verliert dieser Gebietsverband seinen Anspruch aus der staatlichen Parteienfinanzierung.

§8 Änderungen, Inkrafttreten

8.1 Zur Änderung der Finanz - und Beitragsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit.

8.2 Diese Beitragsordnung tritt zugleich mit der Satzung in Kraft. Die neue Finanz - und Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 17. Juni. 2015 beschlossen.

Vorsitzender

Stellvertreter

Schriftführer

Schiedsgerichtsordnung der Partei Liste Eltern

Präambel

Die Regelungen in dieser Verordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Verordnung in Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Allgemein

Grundlage für diese Schiedsgerichtsordnung ist die Satzung und das Programm der Partei in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die gewählten Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne des §14 des Parteiengesetzes. Aus diesem ergeben sich sowohl die Aufgaben wie auch die Zuständigkeiten.

Alle Organe wie auch alle Mitglieder der Partei unterstützen die Tätigkeit der Schiedsgerichte, die unabhängig und unparteiisch, arbeiten. Die Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung sind für alle Mitglieder und Organe der LED verpflichtend.

Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes besitzt diese Schiedsgerichtsordnung absoluten Vorrang. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, resultierend aus diese Schiedsgerichtsordnung kann vor ordentlichen Gerichten nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn damit gegen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien der Satzung verstoßen wurde und die entsprechende Entscheidung auf Verletzung dieser Prinzipien beruht.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung der Partei angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Das Gleiche gilt für die jeweiligen Landesschiedsgerichte.

Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder der jeweiligen Schiedskommissionen jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Beschlußfähigkeit des Schiedsgerichtes ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder der Schiedskommission incl. des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Amtsperiode des Ehrengerichts beträgt vier Jahre. Die gegebenenfalls mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.

§ 2 Verfahren

Das jeweilige Schiedsgericht wird generell nur auf Antrag tätig, der begründet sein muß, den Streitgegenstand beinhalten muß wie die gegnerischen streitparteien. Innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang trifft die entsprechende Schiedskommission die Entscheidung mit Beschluß, in welcher Art und Weise der Antrag behandelt wird. Sollte ein mündliches Verfahren eröffnet werden müssen, so ist die notwendige erste Sitzung in einer Frist von 3 Wochen anzusetzen. Entsprechende Ladungen sind vorher mit einer Frist von 14 Tagen zu dem Sitzungstermin den Beteiligten zuzustellen.

Das Schiedsgericht hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere alle Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren – auf deren Antrag auch in einem mündlichen Verhandlungstermin – und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.

Das Schiedsgericht kann im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Schiedsgerichtsordnung jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb der Partei zu schlichten.

Die Beratungen der Schiedskommissionen sind nicht öffentlich, die Verhandlungen an sich sind öffentlich. In jedem Falle ist in dem Verfahren Protokoll zu führen. Akten werden in den jeweiligen Geschäftsstellen des Bundes- oder der Landesvorstände geführt bzw. archiviert.

Parteistrafen bzw. Ordnungsmaßnahmen darf das Schiedsgericht nur verhängen, wenn sie nach der Satzung zulässig sind.

Im Vorfeld eines Antrages an das Schiedsgericht sollte versucht werden, eine Schlichtungskommission zu berufen und im Rahmen einer Schlichtung den jeweiligen Streit zu beenden.

Ein Verfahren wird beendet durch Beschluß. Eine Beendigung ist auch möglich durch Antragsrücknahme oder Vergleich.

§ 3 Beschwerde

Gegen Beschlüsse der Landesschiedskommissionen oder des erstinstanzlichen Beschlusses der Bundesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Bundesschiedskommission zugestellt wurde.

Eine Beschwerde hat in jedem Falle begründet zu erfolgen.

Eine im Anschluß und auf Grund des Antrages erfolgter Beschluß ist endgültig bindend und kann jeweils nur noch vor einem ordentlichen Gericht eingeklagt werden.

§ 4 Geltungsbereich

In §12 Abs. 3 der Satzung ist geregelt, welches Verhalten mit einer Parteistrafe bzw. Ordnungsmaßnahme belegt werden kann. Der Vollständigkeit halber wird hier wiederholt, welches Verhalten mit einer Vereinsstrafe belegt werden kann:

- a) bei grobem satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes

- b) bei grobem, die Partei schädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
- c) bei erfolgter Verurteilung eines Mitgliedes durch ein ordentliches Gericht in Folge einer Straftat

in §12 Abs.4:

- a) der Verweis
- b) der Ausschluss von Ämtern
- c) der Ausschluss aus der Partei
- d) der Verweis

in § 12 Abs.5:

- a) der Verweis
- b) die Amtsenthebung ganzer Organe der Gebietsverbände
- c) der Ausschluss der Gebietsverbände aus der Partei

Die Schiedsgerichte können auf Antrag nur bei Streitigkeiten innerhalb der Partei tätig werden. Dies können zwischen Organen der Partei, zwischen Organen und Mitgliedern der Partei und zwischen Mitgliedern der Partei stattgefunden haben und können nur Probleme betreffen, welche sich aus der Satzung ergeben.

§ 5 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Für die Dauer des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

Auf der Homepage der Partei sind Verfahren nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

§ 7 Kosten

Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Ihnen entstandenen Auslagen werden aus der Vereinskasse erstattet.

Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben sofern das Schiedsgericht keine andere Kostenentscheidung trifft. Sofern Kosten für Zeugen und/oder Sachverständige entstanden sind, entscheidet das Schiedsgericht, wer diese Kosten trägt.

§ 8 Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Änderungen der Schiedsgerichtsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Schiedsgerichtsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17.06.2015 in Kraft.

Vorsitzender

Stellvertreter

Schriftführer

Partei - und Arbeitsprogramm der Liste Eltern Deutschland

Präambel

Die Vertreter der Liste Eltern Deutschland beschließen hiermit den Menschen und die Familie wieder in den Mittelpunkt aller Politik zu stellen. Der wichtigste Garant für unsere gesellschaftliche Zukunft sind unsere Kinder - und wir sehen es als unsere Aufgabe allen Mitgliedern unseres Staates diese Verantwortung beständig vor Augen zu führen. Dementsprechend erklärt die LED mit heutigem Beschluss folgende Forderungen umzusetzen.

Artikel 1

Unsere Kinder sind kein Humankapital, sondern Menschen. Die Erziehung und Ausbildung muss wieder mehr auf das uneingeschränkte Wohl des Kindes abgestimmt werden.

Artikel 2

Wer Banken mit Milliarden retten kann, muss dies auch mit der Bildung tun. Wir fordern mehr finanzielle Mittel für die Bildung. Höhere Bezahlung von Erzieherinnen und Erziehern, verbesserte Ausbildung der Lehrer, bessere Ausstattung der Schulen und Kindergärten.

Artikel 3

Wir fordern die Einführung einer Reichensteuer, um die gesellschaftlichen Unterschiede und die Schere zwischen arm und reich auszugleichen. Die erhöhten Einnahmen kommen ausschließlich der Bildung, der Kinder- und der Jugendförderung zugute.

Artikel 4

Wir fordern die Abschaffung des Betreuungsgeldes und die gleichzeitige Investition der Gelder in die Ausstattung und den Bau von vorschulischen Kinderbetreuungseinrichtungen

Artikel 5

Die Verbesserung der schulischen Situation, hierzu gehören vor allem die Einführung eines verpflichtenden Ethikunterrichts ab der 1. Klasse, die gemeinsame Grundschule bis zur 8. Klasse, die freie Wahl von G8 oder G9 und die Stärkung der Grund - und Realschulen.

Artikel 6

Wir stehen für eine Einwanderungspolitik die sich an den international festgelegten Regeln orientiert. Das Erlernen der deutschen Sprache und die Gleichberechtigung der Frau sehen wir als eine zentrale Voraussetzung für die aktive Teilnahme am Leben in unserer Gesellschaft.

Artikel 7

Schutz von Umwelt und Natur: Wir möchten, dass unsere Kinder in einer sauberen und ökologisch funktionierenden Welt aufwachsen.

Artikel 8

Entprivatisierung des Gesundheitswesens: Ein Geschäft mit der Gesundheit des Menschen darf es nicht geben. Der Fokus muss auch hier wieder mehr auf den Menschen und sein Wohl gesetzt werden, gleichfalls in der gesamten Innen - und Aussen -, wie Wirtschaftspolitik

Artikel 9

Gleichberechtigung von Mann und Frau: Wir setzen uns für die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein, dies gilt einerseits in Bezug auf die Angleichung der Löhne aber auch in Bezug auf gesetzliche Regelungen beim Sorge- und Familienrecht.

Artikel 10

Der Begriff Familie bezieht sich bei uns nicht nur auf das klassische Familienbild, sondern beinhaltet auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften oder Patchwork Familien ebenso wie die Verhinderung von Altersarmut.

Schlussbemerkung

Um hier Lösungen zu finden, benötigen wir Menschen, welche nicht nur befähigt sind High-Tech-Bereiche international zu erschließen, sondern die vor allen Dingen ganzheitlich, humanistisch und umweltbewusst gebildet sind. Menschen, die in einem kontinuierlich positiven und kreativen, alle Bereiche des Lebens umfassenden Prozess heranwachsen, deren Talente erkannt und gefördert werden, wie als wichtigstes - die Fähigkeit zur Liebe zu sich selbst und Anderen erlernen können und besitzen.

Es wird eine Arbeit, die über Jahre und Jahrzehnte dauern wird, bis wir zu tiefgreifenden Erfolgen kommen werden. Gleichzeitig und immer während müssen Konzeptionen und Ziele auf die sich ständig verändernden gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedingungen geprüft werden. Jedoch: Am Anfang steht der erste Schritt, den wir hiermit begehen.

Pforzheim, den 17. Juni 2015

zu Artikel 1

- Schluss mit der Pisa Studie und Weiteren, die sehr teuer sind. Tests sind wichtig, müssen aber aussagefähig sein und sind dabei wesentlich kostengünstiger gestaltbar.
- Stärkung des Deutsch- und Literaturunterrichtes, Stärkung von Geschichte-, Philosophie-, Ethik-, Kunst- und Musikunterricht – gleichwertig zu den Naturwissenschaften und unter Einbezug der „alten Dichter und Denker“- Schule = Allgemeinbildung
- vorschulische Bildung in Kindergärten an ganzheitlicher Pädagogik orientieren
- Reizüberflutung durch neue Medien wie TV-Werbung, Computerspiele, Handy u.v.m., Folgen: fehlende Medien - und Sozialkompetenz, Lösungswege sind notwendig, dem entgegenzuwirken
- Geförderte Schulungen wie andere Veranstaltungen, die werdenden und gewordenen Eltern den Sinn und die Aufgaben einer richtigen Kindeserziehung vermitteln
- zu schnelles und unkoordiniertes Abweichen von bewährten Konzepten in der Bildung beenden
- Eine immer mehr streng ökonomische Ausrichtung der Bildung ist zu beenden, dafür ist fachübergreifendes Denken zu fördern.
- Ziel der Bildung: Kindern und Jugendlichen die Grundlagen zu vermitteln, sich zu selbstständig denkenden und handelnden Menschen im humanistischen Sinne entwickeln zu können, kreativ ihr Leben zu gestalten und sich als aktives Mitglied der Gesellschaft zu begreifen.

Zu Artikel 2

- Aufwertung des Erzieher - und Lehrerberufes im Rahmen der gesellschaftlichen Anerkennung und der Entlohnung
- generell Festanstellung der angestellten Lehrkräfte wie Sozialpädagogen und Erzieher und keine befristeten Verträge
- Verbesserung der Lehrerbildung in den Bereichen Pädagogik, Didaktik, Kinder- und Jugendpsychologie, Erzieher und Lehrer müssen mit zu der Elite der Gesellschaft gehören
- Lehrerbildung soll nicht an privaten, sondern an staatlichen Akademien erfolgen
- Nicht Politik, nicht Kapital, sondern Erzieher, Lehrer, Eltern und Wissenschaften sind verantwortlich für Bildung, Politik setzt nur den Rahmen

- Schaffung gleicher und adäquater Lernbedingungen in allen Bildungseinrichtungen ohne Ausnahme
- Finanzierungsmittel der Privatwirtschaft haben an allen staatlichen Bildungseinrichtungen incl. Universitäten nichts zu suchen, um deren Unabhängigkeit in Bildung und Forschung zu gewährleisten. Sollte es doch notwendig sein, ist eine unabhängige Kontrolle über die Verwendung unerlässlich. Ergebnisse müssen öffentlich sein.
- Kein TISA - Abkommen, welches auch vorsieht, Bildungseinrichtungen unumkehrbar privatisieren zu können !
- Stärkung der Elternrechte über die Arbeit der Elternbeiräte auf allen Ebenen mit Niederschlag im Schulgesetz

zu Artikel 3

- wachsende Unfähigkeit, soziale Probleme und Konflikte in Ursache und Wirkung zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln, gehört zu den Grundproblemen der Entwicklung der wachsenden Ungleichheit zwischen den gesellschaftlichen Schichten
- Ganztagschulen nur Bedarfsbedingt einführen, da Kinder Nachmittags Zeit für Hobby, Spiel und Freundinnen / Freunde benötigen, Hortbetreuung sollte ggf. vorgezogen werden und statt dessen Länderfinanziert sein
- musische Erziehung, die hauptsächlich in der Freizeit der Kinder erfolgt, aber auch in der Schule, ist zu fördern, ihr Potential für die geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist wissenschaftlich bewiesen
- Schaffung von attraktiven, staatlich finanzierten Freizeitangeboten über z.B. Arbeitsgemeinschaften, Förderung des Breitensportes und Schaffung der notwendigen Grundlagen wie Sport - und Bolzplätzen, AG - Leitungen und Trainer, vorwiegend in Festanstellung und mit guter Ausbildung

zu Artikel 4

- Abschaffung des Betreuungsgeldes, da es zum großen Teil den falschen Eltern zu Gute kommt, entweder sind es Kinder aus Familien, welche durch soziale oder migrationsbedingte Probleme Anleitung und das Erlernen gesellschaftlicher Regeln dringend benötigen oder es wird von Müttern genutzt, die sozial gesichert als Hausfrau leben und deren Kinder soziale Kontakte zu anderen Kindern aller Schichten in Vorbereitung auf die Schule und ihr Leben brauchen.

- Kein Land gibt Cash in Form von Kindergeld, Steuervergünstigungen in Form des Kinderfreibetrages, weiterer absetzbarer Betreuungskosten (z.B. Au-Pair), Schulgeld bei Privatschulen u.v.a. mehr Familien in die Hand als die Bundesrepublik. Würden diese Gelder sinnvoller eingesetzt, z.B. kostenlose KiTa, kostenfreies und gesundes Mittagessen für die Kinder, endgültige Durchsetzung der Lernmittelfreiheit, kostenfreie Schülerbeförderung, u.v.m., wären diese Mittel wesentlich besser genutzt.
- Bedarfsorientiert und Flächendeckend genügend Kinderkrippen und -gärten, sollte einmal die Kinderzahl geringer sein, kann die Qualität verbessert werden oder es finden sich andere Möglichkeiten, die Gebäude für die Kinder - und Jugendarbeit zu nutzen.

zu Artikel 5

- Stärkung der Grund- und Realschulen mit einheitlichen Lehrplänen in Inhalt und Umsetzung, Werkreal - in Realschulen nur dann auflösen, wenn der duale Unterricht übernommen und ausgebaut wird. Abschaffung des Reichen-Systemes („Schreiben wie Hören“) ebenso wie die vereinfachte Schreibschrift. Schreibschrift generell lehren und nicht abschaffen.
- Generell im Gymnasialbereich die Möglichkeit, G9 zu wählen, ebenso mit einheitlichen Lehrplänen in Inhalt und Umsetzung; Wechsel auf das Gymnasium frühestens nach der 8. Klasse und nur von den Kindern, die qualitativ und seitens ihrer Motivation auch für das Gymnasium befähigt sind (Beispielhaft sind zu sehen die Zahl der Studienabbrecher an den Universitäten)
- Gemeinschafts- oder Gesamtschulen nur in ländlichen Bereichen, in denen die Schülerzahlen nicht ausreichen oder punktuell in sozialen Brennpunkten (Lehrer/-innen in der notwendigen Qualifikation und Menge flächendeckend nicht vorhanden)
- Bessere Förderung der beruflichen Gymnasien, sie sind kein Anhängsel, sondern ein wichtiger Bestandteil der Bildungslandschaft
- Abkehr von Bachelor und Master, Hochschul- und Fachschulstudium haben sich bewährt, nicht schnelle Einkehr in die Wirtschaft ist notwendig, sondern qualifizierte, im Übrigen: Grundlagen- vor angewandter Forschung
- Förderung von freier Wissenschaft - staatlich finanzierte Forschungsergebnisse müssen frei verfügbar und quelloffen sein. Mehr Dauerstellen im akademischen Mittelbau - es muss, wie in anderen Ländern - Alternativen zur Professur geben. Daueraufgaben müssen mit Dauerstellen bedient werden und eine akademische Karriere muss planbar sein, was auch Familienplanung mit einschließt, wenn wir der Auswanderung Hochqualifizierter entgegen wirken wollen.

- Ein einheitliches Bildungssystem in Inhalt, Form und Umsetzung in allen Bundesländern ohne Ausnahme ist unser erklärtes Ziel.
- Zu der Einführung des verpflichtenden Ethikunterrichtes bitte unter Artikel 6 nachlesen.
- Ein Ende des Gender – Mainstreams in der Schule. Sexuaufklärung auch und im Zusammenhang mit Gleichberechtigung gehört in den Ethikunterricht und ist altersgerecht durchzuführen. Biologie ist ein Hauptfach und kein „Naturphänomen“.

zu Artikel 6

- Einführung eines verbindlichen Ethikunterrichtes ab der 1. Klasse, in dem die Grundlagen des Lebens in unserer Gesellschaft und alle Religionen in ihrer Entstehung, ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrer heutigen Rolle in unserer Gesellschaft gelehrt werden. Nur dann sind Kinder und Jugendliche verschiedener Religionen und ethnischer Zugehörigkeiten in der Lage, eine gemeinsame Basis des Zusammenlebens zu entwickeln. Getrennter Religionsunterricht in der sich wandelnden Gesellschaft bedeutet Ausgrenzung.
- Wer entsprechend den gültigen, international festgelegten Regeln aus politisch verfolgten Gründen Asyl in Deutschland beantragt und erhält, ist immer willkommen.
- Wer im Rahmen der EU – Freizügigkeitsregelungen, durch Heirat oder andere private Gründe in Deutschland leben möchte, ebenfalls. Aber dies nur dann, wenn die deutsche Sprache erlernt wird und die deutschen Gesetze und Regeln befolgt werden. Hierzu gehören ebenfalls die Gleichberechtigung der Frau und das aktive Teilnehmen an dem Leben in unserer Gesellschaft.
- Nutznießer der deutschen Sozialsysteme sollten nur Bürgerinnen und Bürger sein, welche in Deutschland ihren Beitrag durch Arbeit und Sozialabgaben wie auch Steuern leisten, oder Antrag auf Asyl beantragt oder erhalten haben.
- Nationalitäten oder Religionszugehörigkeiten spielen keine Rolle, sofern, wie unter Absatz 3 und 4 benannt, die Richtlinien des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft akzeptiert und verinnerlicht werden.
- Integration ist auf allen Gebieten zu fördern. Ein wesentliches Mittel ist Bildung und die Förderung des Breitensportes. Leichtathletik und weitere Breitensportarten müssen staatlich etabliert, finanziert, organisiert und gefördert sein. In Kommunen ist ein separates Kultur- und Sportamt zu gründen und zu fördern.

- Sprachförderung – auch und insbesondere bei Kindern, sie darf nicht zu Lasten von Schulunterricht gehen, sondern hat vor Einschulungen oder übergangsweise in separat zu bildenden Klassen zu erfolgen.
- Einer „Ghettobildung“ ist durch kommunale Planung vorzubeugen. Wo sie bereits erfolgte, sind durch Sozialwohnungsbau, bei dem die Kommune Einfluss auf die Wohnungsbelegung besitzt, sozial ausgewogene, heterogene Verhältnisse wieder herzustellen. Einwanderung zu nutzen, um Lohn- und Sozialdumping zu betreiben, ist nicht zulässig.
- Integration bedeutet auch, deutsche Kinder und Jugendliche, die z.B. durch fehlende oder falsche Erziehung ihres Elternhauses neben der Gesellschaft landen, wieder zurück zu holen.

Zu Artikel 7

- Der Schutz von Umwelt und Natur liegt in unser aller eigenstem Interesse. Hier sind Konzepte vorrangig zu entwickeln, wie unsere Gesellschaft weiter – und überleben kann, ohne wesentlich unsere Standards zu verlieren. Es bedeutet eine Abkehr von dem Prinzip des „Wachstums“ als absolute Grundlage der Wirtschaft. Die Folgen der Wachstumspolitik sind die absolute Zerstörung unserer Lebensgrundlagen.
- Der Sinn unseres Lebens liegt definitiv nicht nur im Konsum. Er gehört zwar zu unserem Leben, denn wir brauchen Lebensmittel, Kleidung, Kommunikation und andere Dinge. Jedoch die Art und Weise, wie wir unseren Konsum gestalten, können wir ändern.
- Wir brauchen keine Stromleitungen von tausenden Kilometern. Energieversorgung muss dezentral erfolgen. Ebenso gibt es keinen Platz für Fracking in Deutschland oder irgendeinem anderen Land der Erde. Es ist prinzipiell zu verbieten.
- Deutschland und die Staatengemeinschaft müssen alle Möglichkeiten nutzen, um weiteren Abholzungen der Regenwälder wirksam entgegenzuwirken und bereits vorhandene „Naturbrachen“ wieder zu renaturieren. Den Lebensmittelketten in ihrem Preiskampf ist Einhalt zu gebieten. Gewisse Mindestpreise sind notwendig, um ökologische Lebensmittelproduktion zu garantieren und Arbeitsplätze zu erhalten.
- Saatgutkonzerne, wie zum Beispiel Monsanto und DuPont, müssen verpflichtet werden, vorrangig im Interesse der Menschheit und des Natur- und Gesundheitsschutzes zu forschen und zu arbeiten. Wollen sie es nicht, ist für sie kein Platz.
- Subventionen in der Landwirtschaft können nur dann gegeben werden, wenn ökologische Vorteile mit ihnen erreicht werden oder der Schutz von Landwirtschaften in Entwicklungsländern es erfordert. Sie dürfen in keinem Falle einer positiven ökologischen Entwicklung entgegenstehen.

- Die Bündelung der Ressourcen in der Forschung nach alternativen Energien und weiteren alternativen Grundlagen unseres Lebens ist stringent zu forcieren. Mittel hierzu sind in ausreichender Menge den Universitäten und staatlichen Einrichtungen durch den Staat zur Verfügung zu stellen, deren Verwendung ist zu kontrollieren und sie dürfen nicht Lobbyinteressen der Privatwirtschaft dienen.
- Herstellungs- und Verbraucherwege sind der Art zu gestalten, dass lange Transportwege im Sinne des Minderverbrauchs von Rohstoffen entfallen. Parallel werden die Wertschöpfungsketten an den Verbraucherstandorten konzentriert und schaffen regional Arbeitsplätze.
- Zukunftsweisende Verkehrskonzepte sind zu entwickeln, die z.B. den Rohstoff- und Warentransport optimieren - mittelfristig bis langfristig weg vom LKW als Massentransporter.
- Berufsverkehr kann und muss anders gestaltet werden, um attraktiv und eine echte, ökologisch sinnvolle Alternative zu sein;
- Subventionierung der Schaffung von Arbeitsplätzen in Ländern außerhalb der EU ist kontraproduktiv, Verlegung der Subventionen in Länder der EU dagegen sinnvoll
- Der Handel mit Lebensmitteln an Aktienmärkten muss abgeschafft werden.

zu Artikel 8

Gesundheitswesen

- Prinzipiell ist der Mensch wieder als Mensch und nicht als „Kunde“ zu betrachten. Auch hier kein TISA - Abkommen, denn Privatisierungen im Gesundheitswesen sind in großen Teilen kein Fort -, sondern ein Rückschritt, Gewinnmaximierung vor Humanismus.
- Alle Bereiche im Gesundheitswesen, wie z.B. Prävention, Behandlung, Heilung und Pflege sind nicht in erster Linie kostentechnisch zu betrachten, sondern „wie kann der größtmögliche Nutzen für den Patienten“ erreicht werden. Ganzheitlicher Medizin ist ein größerer Stellenwert zu geben.
- Personalschlüssel in Kliniken und Pflegeheimen müssen dringend geprüft werden. Das Honorar der Ärzte - keine Fallpauschalen, sondern gerechte Bezahlung.
- Rekommunalisierung bereits privatisierter Krankenhäuser. Gesundheit kann über keine Aktiengesellschaft berechnet werden. In diesem Zusammenhang sei auch über die Frage nachzudenken, Forschungen und Produktion in den Bereichen Pharma und der folgenden Heilbehandlung in staatlichem Besitz zu etablieren.

- Auch ist eine Krankenkasse ausreichend, die in staatlichem Besitz ist. Die Honorare der Ärzte sind überall gleich, Behandlungen und Medikationen ebenfalls. Anerkannte Präventionsmaßnahmen könnten vereinheitlicht werden. Wettbewerb in der Verwaltung der Krankenkasse ist nicht notwendig. Die Gelder für Werbung und Personal könnten besser in Service und Behandlung eingesetzt werden.
- Abbau von Bürokratismus ! Ärzte müssen einen Großteil ihrer Arbeitszeit der Verwaltung widmen. Diese Zeit geht Patienten verloren, wird nicht vergütet und führt zu Desinteresse am Beruf des Hausarztes.
- Das Einzahlen der Beiträge aller verdienenden Bürgerinnen und Bürger unserer Bundesrepublik in die Sozialtöpfe. Wer zusätzliche Leistungen erhalten möchte, kann diese über Zusatzversicherungen erhalten.
- Es gibt noch viele Probleme zu bearbeiten (Bsp. Ärzte aus dem Ausland), aber wie schon zuvor, es ist ein langer Weg und erfordert viel Sach- und Fachverstand, aber auch echtes Interesse an den in unserer Gesellschaft lebenden Menschen.

Innen- und Außenpolitik

- Grundlegend: Für Abgeordnete und Mandatsträger in Bund und Ländern darf das Betreiben von mandatsbezogenen Nebenbeschäftigungen nicht der Selbstbereicherung dienen. Diese Einkommen sind in jedem Falle offen zu legen und der Partei zur Verfügung zu stellen.
- Lobbyisten können gerne ihre Interessen verkünden bzw. mitteilen, jedoch haben sie kein Zutrittsrecht zu den Räumen der politischen Institutionen von Bund und Ländern wie auch Gesetzesentwürfe nur durch unabhängige Sachverständige oder festangestellte Mitarbeiter der Ämter erarbeitet werden dürfen. Um Gesetzesentwürfe oder Beschlussvorlagen in Inhalt und Wirkung richtig prüfen zu können, sind sie in jedem Falle rechtzeitig den jeweiligen Ausschüssen zur Verfügung zu stellen. Verstöße sind generell strafrechtlich zu behandeln. Wichtige Gesetze sind generell durch Volksbefragungen zu entscheiden.
- In der Judikative ist sicherzustellen, dass Staatsanwälte ebenso wie Richter und Schöffen in jedem Falle Parteienunabhängig sind. Wie auch in anderen Bereichen ist gerade hier Lobbyismus zur Wahrung der Demokratie ein absolutes Tabu.
- Hinsichtlich der Polizei ist es in Baden – Württemberg erforderlich, um den modernen Anforderungen im Rahmen von ordnungspolitischen Maßnahmen (z.B. Fußball und Pegida) gerecht zu werden, aber noch verstärkt in der Kriminalitätsbekämpfung, sie massiv personell zu verstärken. BW besitzt im Vergleich mit den anderen Bundesländern die geringste Polizeidichte.

- In Bezug auf die Bundeswehr ist diese lediglich ein auf die Verteidigung nach außen gerichtetes Organ. Sie unterliegt in jeder Situation dem Auftrag der Verteidigung der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland (Art. 87a Grundgesetz). „Kein Deutscher Soldat setzt seinen Fuß auf fremden Boden.“ So sind auch militärischen Aktionen anderer Staaten nicht zu unterstützen, wenn sie nicht offiziell einen begründeten Bündnisfall darstellen. Und selbst dieser ist gründlichst auf kurz- und langfristige Konsequenzen zu prüfen.
- Eher sollte die Bundeswehr in Zusammenarbeit mit dem THW für die Zukunft in Ausbildung und Technik befähigt werden, in Deutschland und weltweit bei Naturkatastrophen schnelle und umfassende Hilfe leisten zu können.
- In diesem Zusammenhang ist eine Abkehr von der Politik der USA zwingend erforderlich. Friedliche Koexistenz der Völker kann nur Politik des Handelns sein. Die Kriege, Aggressionen und Einmischungen in andere Länder, allen voraus die der USA, haben zu der heutigen Situation in der Weltpolitik incl. z.B. Terror und IS geführt. Daher benötigen wir auch betr. der NATO-Mitgliedschaft neue Konzepte.
- Für Europa kann nur eine eigene europäische Politik gültig sein, die in einer engen, friedlichen Zusammenarbeit mit allen anderen Völkern sich widerspiegelt. Erst wenn die USA ihre „gottgewollte Rolle“ als Weltpolizei in eigenem Interesse endlich aufgibt, kann eine gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit erfolgen. Dies betrifft auch die Arbeit des IWF.
- Im Kontext ist auch die Presse und sind die Medien allgemein zu betrachten. Als vierte Gewalt muss Pressefreiheit garantiert werden. Aber – Pressefreiheit und ihr Auftrag in einer Demokratie bedeutet wahrheitsgemäß und neutral ALLE Fakten darzustellen. In der Vergangenheit ist dies immer weniger erfolgt. Beispielsweise unter Bezug auf die Ukraine sogar sträflich verfälscht. Das Ergebnis ist Kriegsgefahr, Einbußen in der Wirtschaft unseres Landes und ein Bürgerkrieg in der Ukraine, menschliche Tragödien sind nicht mehr beschreibbar.
- Die Gefahren für eine Demokratie, die derzeit von der Presse ausgehen, in dem sich die Presse teilweise als 1. Macht im Staate sieht, sind nicht zu unterschätzen. Daher muss die Kontrolle der Medien durch das Volk erfolgen und nicht durch Parteien oder Privatpersonen.
- Die Medien müssen bei Strafandrohung verpflichtet werden, objektiv zu berichten. Wie sie Fakten kommentieren, sei eine andere Frage, wenn die Fakten vollständig der Öffentlichkeit mitgeteilt sind. Die Unabhängigkeit der Presse ist zu garantieren.
- Betreffs wirtschaftlicher Entwicklung ist die schnellere Förderung des Binnenmarktes ein Fakt. Besondere Bedeutung kommt der mittelständigen Industrie und dem Handwerk zu. Um keine Marktverzerrungen zuzulassen,

sind die Abkommen TTIP, CETA und TISA nicht zu ratifizieren.
Erläuterungen zu den Problemen der Abkommen erfolgen ggf. in einem separaten Link.

- Der demographische Wandel ist eine Lüge, zumindest in Bezug auf Finanzierungsprobleme und Fachkräftemangel.
- Tatsächlicher Fachkräftemangel herrscht in Pflege- und Erziehungsberufen wie bei bestimmten Spezialisten. Mit entsprechender Bildung und Bezahlung sollten sich diese Probleme allerdings beseitigen lassen. Ebenso darf in der Politik Jung und Alt nicht gegeneinander ausgespielt werden. Alle arbeiten und leben miteinander.
- Eine entwickelte Gesellschaft kann im Übrigen ruhig ein wenig schrumpfen. Durch z.B. Rationalisierung und Modernisierung in Industrie, Handel und Verwaltung werden immer mehr Arbeitskräfte freigesetzt. Die Dienstleistung kann das aber nur teilweise auffangen. Was machen wir dann mit dem Rest? - oder später mit Migranten?
- Damit wirksame Gesellschaftsmodelle entwickelt werden können, kommt den Universitäten eine außerordentliche Rolle zu, die nur mit Dekanen und Lehrkräften verwirklicht werden kann, die progressiv sind und selber eine allumfassende, gute Allgemeinbildung besitzen, die unabhängig arbeiten können.

Europapolitik

- In Brüssel gilt das Gleiche wie bei den Abgeordneten des Bundes und der Länder im Absatz „Grundlegend“. Auch ist die europäische Arbeit so auszurichten, dass das bestimmende Maß das europäische Parlament ist und nicht die europäische Kommission. Gleichfalls müssen Fragen der Souveränität der einzelnen Mitglieder in verschiedenen Fragen ausführlicher diskutiert werden.
- Das Steuer -, Sozial - und Arbeitsrecht muss in allen Mitgliedsländern ohne Ausnahme das gleiche sein. Arbeitslöhne müssen kurzfristig angeglichen werden.
- Bevor eine europäische Union eine wirkliche, in gewolltem Sinne werden kann, müssen soziale und ökonomische Verhältnisse in allen Mitgliedsländern auf einem vergleichbaren Level sein.

zu Artikel 9

- Die Gleichberechtigung von Frau und Mann ist eine absolute Grundlage des Lebens in unserer Gesellschaft.

- Gleiche Möglichkeiten in der Berufsbildung und -ausübung wie deren Entlohnung müssen selbstverständlich sein.
- Die Erfahrung zeigt, Entscheidungen, welche in Zusammenarbeit beider Geschlechter getroffen werden, besitzen bessere Eigenschaften.
- Gleiche, verantwortungsvoll wahrgenommene Rechte und Pflichten in und nach einer Ehe, gerade in Bezug auf das Erziehungs- und Umgangsrecht der gemeinsamen Kinder, sind wesentlich für ihre gesunde Entwicklung.
- In der heutigen gesellschaftlichen Landschaft sind das Sorge-, Unterhalts- und Familienrecht den sich geänderten Bedingungen anzupassen und allen Seiten gerecht zu gestalten.

zu Artikel 10

- Die Familie, wie sie auch immer heute zusammengesetzt sein mag, ist der kleinste, aber wichtigste Teil unserer Gesellschaft.
- Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind gleichberechtigt zu heterogeschlechtlichen Beziehungen zu stellen. Psychologische Besonderheiten sind besser zu berücksichtigen.
- In der heutigen Zeit wird von Arbeitskräften verlangt, flexibel bei der Arbeitsannahme zu sein, was auf Grund teilweise großer Entfernungen der Arbeitsorte zu dem Zerreißen der Familienverbände führt. Dem ist durch Bund, Länder und Kommunen mittels Ausbildungslenkung und Förderung entsprechender Gewerbeansiedlungen entgegenzuwirken.
- Altersarmut steigt immer weiter. Eine Privatisierung der Altersvorsorge darf daher nicht mehr geduldet werden. Es ist Aufgabe des Staates und dieser wirtschaftet nachweislich besser. Auch bedarf es ebenfalls hier in keiner Hinsicht des Auspielens von Jung gegen Alt oder umgekehrt.

Abschließend

- In allen Bereichen ist Transparenz auf den Wegen der Entscheidungsfindung wie bei Entscheidungen in der Politik von Anbeginn an zu gewährleisten. Wer im Herzen demokratisch und ehrlich arbeitet benötigt keine verschlossenen Türen.
- Es gibt noch viele Themen wie Inklusion, Steuerreform, Rentenbeiträge, Mindestlohn und Mindeststundenverrechnungssatz, Gewerkschaften und ihre Rolle in der Gesellschaft, Kartellamt, um nur einige zu nennen.
- Damit alle Themenkomplexe konkret und konstruktiv bearbeiten werden können, schlagen wir wieder den Bogen zu der Bildung. Wir brauchen

Menschen mit einer breit ausgerichteten humanistischen Ausbildung und keine Fachidioten.

- Mit einer guten, allumfassenden Bildung unserer Kinder und der ständigen Weiterbildung Erwachsener lassen sich alle Probleme angehen und lösen. Daher liegt unser Interesse unabhängig der drängenden, unbedingt schnell zu lösenden gegenwärtigen Probleme in Politik und Wirtschaft vor allem in einem Bildungssystem, was seinen Namen auch verdient.
- Nur in der Zusammenarbeit aller Mitglieder, aller Organisationen und Vereine unserer Gesellschaft ist es möglich, die Zukunft zu gestalten, in der Egoismus, Neoliberalismus, Rassismus, Fundamentalismus und Rechtspopulismus in all ihren Formen keinen Platz haben.
- In der sich ständig wandelnden Gesellschaft mit all ihren Problemen fehlen notwendige, zukunftsweisende Konzepte für die gesellschaftliche Entwicklung. Somit sehen sich Elternhäuser, Pädagogen, Politik und Wissenschaften vor Probleme gestellt, die sofort in Angriff genommen werden müssen. Frustration, Arbeitslosigkeit, soziale Probleme, Bildungsmängel der Eltern aus deren Schulzeit, Mängel – schon in ihrer Erziehung - werden weitergegeben, führen zu Vereinsamung, Frustration, Politikverdrossenheit, Ängsten, Wut und dem Gefühl des „Allein gelassen seins“. Das muss sich ändern !

Pforzheim, den 17. Juni 2015

Die Mitgliederversammlung der Liste Eltern Deutschland

„Die Normalität ist eine gepflasterte Straße; man kann gut darauf gehen - doch es wachsen keine Blumen auf ihr.“

[Vincent Willem van Gogh](#)